

Schriften zum Völkerrecht

Band 148

**Grundlagen
„Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum
nach universellem Völkerrecht**

**Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums
im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips
vom „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“**

**Von
Detlev Wolter**



Duncker & Humblot · Berlin

DETLEV WOLTER

Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum
nach universellem Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 148

Grundlagen „Gemeinsamer Sicherheit“ im Weltraum nach universellem Völkerrecht

Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums
im Lichte des völkerrechtlichen Strukturprinzips
vom „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“

Von

Detlev Wolter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 3-428-11146-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Für Laura-Nastassja

Vorwort

Die dieser Arbeit zu Grunde liegende Idee, die völkerrechtlichen Grundlagen einer kooperativen Sicherheitsordnung für den hoheitsfreien Gemeinschaftsraum des Weltraums zu beleuchten, entstand bereits während meines interdisziplinären Studiums der Internationalen Beziehungen an der Columbia University in New York und zweier Praktika bei den Vereinten Nationen in den Jahre 1983–1985. Unmittelbarer Anlass war die SDI-Rede Präsident *Reagans*, mit der erstmals die Frage einer aktiven Bewaffnung des Weltraums und damit die Notwendigkeit einer kooperativen Einhegung einer solchen Entwicklung auf die Tagesordnung der internationalen Politik kamen. Die nachfolgende Überwindung des Kalten Krieges und die vorübergehende Zurückstellung aktiver Bewaffnungspläne des Weltraums schienen diese Notwendigkeit in den Hintergrund zu rücken. Mit der Wiederbelebung und jetzigen Forcierung der US-amerikanischen Pläne einer weltraumgestützten Raketenabwehr einerseits und der zunehmenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen andererseits tritt die Notwendigkeit einer völkerrechtlich fundierten sicherheitspolitischen Antwort auf die neue Herausforderung der internationalen Gemeinschaft erneut in den Vordergrund. Die schrecklichen Terroranschläge des 11. September bestärkten meine Überzeugung, dass die internationale Gemeinschaft den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen nur durch eine kooperative Sicherheitsordnung wirksam begegnen können wird.

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zu einer interdisziplinären Grundlegung einer Ordnung Gemeinsamer Sicherheit der internationalen Gemeinschaft für den Weltraum leisten, mit der die friedensstiftende Kraft des Völkerrechts für eine post-hegemoniale Epoche unterstrichen würde.

Der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bin ich für die Annahme der Arbeit als rechtswissenschaftliche Dissertation im Wintersemester 2002/2003 dankbar. Nur dank der nachhaltigen Ermutigung, Unterstützung und kritischen Begleitung durch meinen Doktorvater, Prof. Dr. Christian Tomuschat, ist diese Arbeit möglich geworden. Ebenso bin ich Prof. Dr. Gerd Seidel für die zügige Zweitkorrektur zu großem Dank verpflichtet. Danken möchte ich außerdem Kollegen und Freunden, die das Manuskript mit zahlreichen Anregungen und konstruktiver Kritik bedacht haben, vor allem Dr. Rüdiger Reyels, Dr. Ekkehard Lübke, Hans-Joachim Daerr, Nikolai von Schoepff, Christoph Anton, Heiner Horsten, Dr. Bernd Kubbig, Dr. Jürgen Scheffran, Dr. Götz Neuneck und Dr. Randy

Rydell. Die Arbeit gibt allerdings in allen Teilen ausschließlich meine persönliche Auffassung zum Forschungsgegenstand wieder. Ohne die freundschaftlichen Ratschläge und Ermutigungen meines Kollegen und Freundes Dr. Thietmar Bachmann hätte ich die zeitliche und konditionelle Belastung neben meinen beruflichen Pflichten nicht erfolgreich bewältigen können. Frau Heiduk und ihren Kolleginnen und Kollegen von der Bibliothek des Auswärtigen Amtes sowie der Dokumentenstelle der DGAP in Berlin und dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg danke ich für tatkräftige bibliographische Unterstützung.

Dr. Florian Simon danke ich für die Aufnahme der Arbeit in der Schriftenreihe zum Völkerrecht.

Das Buch ist meiner neunjährigen Tochter gewidmet. Meine Hoffnung ist, mit der Arbeit einen Beitrag zu leisten, dass die heutige Generation den nachwachsenden Generationen einen friedlichen und unbewaffneten Weltraum „vererbt“.

Berlin, im Juni 2003

Detlev Wolter

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	25
B. Die völkerrechtliche Begrenzung des militärischen Hegemonialstatus der Weltraummächte über den Weltraum	38
C. Der Grundsatz des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit (<i>CHOM</i> -Prinzip)“ als allgemeines Strukturprinzip im Weltraumrecht	167
D. Das Rechtsgebot der friedlichen Nutzung des Weltraums als Strukturelement des weltraumrechtlichen <i>CHOM</i> -Prinzips und die Verwirklichung des Menschheitsinteresses im Sicherheitsbereich	279
E. Vorschläge zur Konkretisierung des Gebots der friedlichen Nutzung des Weltraums <i>de lege ferenda</i>	427
F. Ergebnis und Schlussbetrachtung	523
Anlage	531
Rechtsprechungsverzeichnis	538
Literaturverzeichnis	539
Stichwortverzeichnis	582

Inhaltsverzeichnis

	A. Einleitung	25
I.	Problemstellung	25
II.	Methodischer Ansatz und Gang der Darstellung	32
	B. Die völkerrechtliche Begrenzung des militärischen Hegemonialstatus der Weltraummächte über den Weltraum	38
I.	Entstehungsgeschichte des Grundsatzes der friedlichen Nutzung des Weltraums	38
1.	Die Weltraummächte verpflichten sich, den Weltraum im Interesse der Menschheit zu „friedlichen Zwecken“ zu nutzen	38
a)	Der Beginn des Weltraumzeitalters geht mit den Bekundungen der Weltraummächte einher, den Weltraum nur zu friedlichen Zwecken im Interesse der ganzen Menschheit zu nutzen und vom Wettrüsten freizuhalten	38
b)	Die Schaffung des „Ausschusses der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums“ im Jahre 1958 und die Welt- raum-Rechtsgrundsätze-Erklärung der VN-Generalversammlung von 1963	42
c)	Erste begrenzte Demilitarisierungserfolge betreffend den Weltraum im Jahre 1963 und weitere multilaterale Bemühungen um ein Verbot der Stationierung von Waffen im Weltraum	47
2.	Der Weltraumvertrag als „ <i>Magna Charta</i> “ der Weltraumordnung und die Überordnung des Allgemeinwohlinteresses der internationalen Gemeinschaft über einzelstaatliche Partikularinteressen im Sicherheits- bereich	51
3.	Gesamtwürdigung der Entstehungsgeschichte des Grundsatzes der friedlichen Nutzung des Weltraums als Maßstab zur Beschränkung der Rüstung im Weltraum und der militärischen Hegemonialstellung der Weltraummächte	56
4.	Zwischenergebnis: Spannungsverhältnis zwischen Menschheitsinteresse und einzelstaatlicher Weltraumfreiheit im Sicherheitsbereich	60
II.	Die internationale Gemeinschaft akzeptiert <i>volens volens</i> passive, nicht-zerstörerische militärische Nutzungen des Weltraums durch die	

Weltraummächte, aber keine darüber hinausgehenden aktiven militärischen Nutzungen zerstörerischer Qualität	64
1. Der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums in der Praxis bis Anfang der achtziger Jahre: Hinnahme passiver nicht-zerstörerischer militärischer Nutzungen mittels <i>Reconnaissance</i> -, Navigations- und Frühwarnsatelliten	64
a) Die Unterscheidung zwischen passiven, nicht-zerstörerischen militärischen Nutzungen des Weltraums und aktiven militärischen Nutzungen zerstörerischer Qualität	64
b) Die Definition aktiver militärischer Nutzungen des Weltraums von zerstörerischer Qualität	71
c) Die Einordnung bisheriger und geplanter Weltraumnutzungen nach dem Kriterium aktiver, zerstörerischer militärischer Nutzungen des Weltraums	75
aa) Bisherige militärische Nutzungen	75
(1) Bisherige militärische Nutzungen des Weltraums sind passiver, nicht-zerstörerischer Art	75
(2) Frühe <i>ASAT</i> - und <i>ABM</i> -Systeme sind nicht-weltraumgestützt	76
bb) Neuartige in der Entwicklung oder Erprobung befindliche aktive militärische Nutzungen des Weltraums von zerstörerischer Qualität	78
(1) Laser- und Teilchenstrahlenwaffen (<i>Directed Energy Weapons</i>)	79
(2) Radiofrequenzwaffen	81
(3) Kinetische oder Projektilwaffen (<i>Impact Weapons, KEW</i>)	81
(4) Sensor-Satelliten	83
2. An der Schwelle zur Bewaffnung des Weltraums: Die Pläne zur Stationierung weltraumgestützter Waffensysteme	84
a) <i>Mahans</i> Erbe und die militärische Bedeutung der Kontrolle über den Weltraum	84
b) Sowjetische Programme zur Entwicklung aktiver zerstörerischer Weltraumfähigkeiten und deren potenzielle Aufrechterhaltung durch Russland für den Fall einer beginnenden Bewaffnung des Weltraums	89
c) Die <i>SDI</i> -Rede Präsident <i>Reagans</i> am 23. März 1983 und die forcierte Erprobung „exotischer“ Weltraumwaffen	93
d) Neuorientierung von <i>SDI</i> Anfang der neunziger Jahre unter Präsident <i>Bush</i> , Haushaltszwänge, technologische Rückschläge und rüstungskontrollpolitische Skrupel der <i>Clinton</i> -Administration	95
e) Der zögernde Beginn der Realisierung eines eingeschränkten, im Rahmen des <i>ABM</i> -Vertrages verbleibenden <i>NMD</i> -Systems unter der zweiten <i>Clinton</i> -Administration	98

f) Die Forcierung und mögliche Ausweitung des <i>NMD</i> -Systems sowie die weiterreichenden Pläne der Administration von <i>George W. Bush junior</i> für eine Bewaffnung des Weltraums	102
g) „Space Sovereignty“: Abkehr vom hoheitsfreien Status des Weltraums?	106
h) Die Haltung der Europäer, Kanadas und Japans gegenüber SDI und NMD	107
i) Chinas militärisches Weltraumprogramm und weitere potenzielle Weltraummilitärmächte	113
3. Ergebnis	117
III. Die internationale Gemeinschaft reagiert auf die drohende Bewaffnung des Weltraums und fordert dringend multilaterale Verhandlungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum	120
1. Die Forderungen der Vereinten Nationen nach multilateralen Verhandlungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum seit 1978	121
a) Die Sondersitzung der VN-Generalversammlung 1978 zu Abrüstungsfragen, die Einrichtung der multilateralen Abrüstungskonferenz in Genf (<i>CD</i>) und die Behandlung der Weltraumrüstung im VN-Weltraumausschuss	121
b) Die erste Resolution der VN-Generalversammlung 36/97 vom 9. 12. 1981 zu dem Tagesordnungspunkt „Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (<i>Prevention of an Arms Race in Outer Space, PAROS</i>)“ und die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums (<i>UNISPACE II</i>) 1982	124
2. Die Behandlung der Weltraumfrage in der Genfer Abrüstungskonferenz (<i>Conference on Disarmament, CD</i>)	127
a) Arbeitsweise und Mandat des einzigen universellen Verhandlungsforums zu Abrüstungsfragen	127
b) Die Beratungen des <i>Ad-hoc</i> -Ausschusses der Genfer Abrüstungskonferenz zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (<i>PAROS-Ad hoc</i> -Ausschuss) von 1985–1994	129
aa) Lange Jahre bis zur Einrichtung des <i>Ad-hoc</i> -Ausschusses der CD zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum	129
bb) Die Haltung der Europäer	132
cc) Die Entwicklung der sowjetischen Position, die einseitige Verpflichtung der UdSSR, keine Anti-Satelliten-Waffen in den Weltraum zu bringen, und die heutige russische Haltung	134
dd) Die inhaltliche Arbeit des <i>Ad-hoc</i> -Ausschusses zu <i>PAROS</i> von 1985 bis 1994 und die Substanziierung eines Normierungsanspruchs zur Aushandlung eines Abkommens über die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum	137
c) Die seit 1998 andauernde Blockade der multilateralen Abrüstungsverhandlungen	139